

2020

# Jahresbericht



Oberlandesgericht Oldenburg

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten den Jahresbericht des Oberlandesgerichts für das Jahr 2020 in der Hand. Ich möchte Ihnen damit einen Überblick über die Aufgaben und die Tätigkeit des Gerichts in diesem für uns alle besonderem Jahr geben.



Die Corona-Pandemie hat in diesem Jahr das gesamte öffentliche und private Leben geprägt. Für das Oberlandesgericht haben sich – wie in allen anderen Bereichen auch – große Herausforderungen ergeben. Gewohntes musste aufgegeben, Neues kurzfristig in Angriff genommen werden. Vom Beinahe-Stillstand bis zur beschleunigten Digitalisierung waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nicht gekanntem Maße gefordert. Für ihre Geduld und Flexibilität, ihren Eifer und Verständnis im neuen Arbeitsalltag in der Pandemie möchte ich meinen großen Dank aussprechen.

Der Jahresbericht stellt wie gewohnt auch die Tätigkeit des Oberlandesgerichts jenseits der Rechtsprechung vor. Neben den Maßnahmen zum Gesundheitsschutz von Beschäftigten und Rechtssuchenden zur Bewältigung der Pandemie lag der Schwerpunkt auf der Digitalisierung. Dies wird auch im neuen Jahr so sein, denn das Oberlandesgericht wird sich wie viele Gerichte des Bezirks in 2021 auf die elektronische Aktenführung einstellen.

Für das kommende Jahr wünsche ich mir, dass wir als Gericht wieder mehr am öffentlichen Leben teilnehmen können. 2021 jährt sich der Geburtstag von Sophie Scholl zum 100. Mal. Wir wollen gemeinsam mit dem Oldenburgischen Staatstheater daran erinnern. Im Mai hat das Stück „Name: Sophie Scholl“ im Großen Sitzungssaal Premiere. Außerdem wollen wir eine Ausstellung zur Weißen Rose zeigen. Zu beiden Veranstaltungen möchte ich Sie herzlich einladen.

Ich wünsche Ihnen für 2021 viel Glück und Gesundheit!

Herzlich Ihre

A handwritten signature in cursive script that reads "Anke von Stowe".

Präsidentin des Oberlandesgerichts

## Inhaltsübersicht

1. ..Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick.....	5
2. ..Personalmeldungen.....	6
2.1.    Wechsel des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg.....	6
2.2.    Neueinstellung und Ausbildung.....	7
2.3.    Einstellungsinterviews in Corona-Zeiten.....	10
2.4.    Dr. Marco Bartsch zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt.....	11
2.5.    Dr. Boris Waruschewski zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.....	11
2.6.    Dr. Daniel Stolz zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.....	12
2.7.    Sebastian Hohdorf zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.....	12
2.8.    Neue Wege der Nachwuchsgewinnung: Die Justizassistenten.....	13
3. ..Die Rechtsprechung im Jahr 2020.....	14
3.1.    Zahlen und Daten.....	14
3.2.    Ausgewählte Entscheidungen in Zivilsachen.....	16
3.2.1.    Arzthaftungsprozess – Oberlandesgericht bestätigt Schmerzensgeld von 800.000 Euro wegen Behandlungsfehlers.....	16
3.2.2.    Hundebiss am Strand von Nethen.....	17
3.2.3.    Trennung und Scheidung – welchen Nachnamen trägt das gemeinsame Kind?.....	18
3.2.4.    Verlust des Zimmers im Seniorenheim?.....	19
3.2.5.    Oberlandesgericht Oldenburg zur Haftung in „Abgas-Fällen“.....	20
3.3.    Ausgewählte Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen.....	22
3.3.1.    Unfalltod von zwei Motorradfahrern – Anklageerhebung angeordnet.....	22
3.3.2.    Verstoß gegen Denkmalschutz auf Norderney.....	23
3.4.    Ausgewählte Entscheidungen als Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	24
3.4.1.    Haftbefehle in Corona-Zeiten.....	24
3.4.2.    Auch Schöffen sind gesetzliche Richter.....	25
3.5.    Mehr Raum für Recht.....	26

4. ..Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung.....	28
4.1.  Corona: Vom Beinahe-Stillstand zur beschleunigten Digitalisierung.....	28
4.2.  Landesbetreuungsstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg .....	34
4.3.  Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Soziales.....	35
4.4.  Zentraler IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB).....	38
4.4.1.  Amtswechsel im IT-Betrieb der Justiz Niedersachsen.....	38
4.4.2.  Der ZIB bildet aus .....	39
4.5.  Neues vom Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.....	39
5. ..Kunst, Kultur und Gesellschaft .....	42
5.1.  Vorträge und Ausstellungen 2020 .....	42
5.2.  Ausblick – Vorträge und Ausstellungen 2021.....	42
5.2.1.  Vorträge 2021 .....	43
5.2.2.  Sophie-Scholl-Jahr 2021 .....	43
5.3.  Weitere Ereignisse im Jahresüberblick.....	44
5.3.1.  Treffen der Landwirtschaftsrichter des Bezirks in Haselünne .....	44
5.3.2.  Berufsinformationsveranstaltung „Karrierestart in der Justiz“ .....	45
5.3.3.  Zukunftstag beim Oberlandesgericht am 26. März 2020 .....	45
5.3.4.  „Rechtsstaatsförderung Ukraine“ – Online-Konferenz mit der Ukraine.....	46
5.3.5.  Fortsetzung der Gerichtspartnerschaft mit dem Bezirksgericht Danzig .....	47
5.3.6.  Gemeinsam für die Sicherheit .....	47

## **1. Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick**

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist eines von drei Oberlandesgerichten in Niedersachsen. In seinem Einzugsbereich leben rund 2,4 Millionen Einwohner. Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören drei Landgerichte (Aurich, Oldenburg, Osnabrück) und 23 Amtsgerichte (Aurich, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Jever, Leer, Lingen, Meppen, Norden, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Papenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Wittmund).

Das Oberlandesgericht ist in der Region das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Rechtssachen werden in 14 Zivilsenaten, von denen vier zugleich Familiensenate sind, zwei Strafsenaten und einem Bußgeldsenat bearbeitet. Die Senate sind in der Regel mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt, einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzer/-innen. Insgesamt sind 148 Mitarbeiter beim Oberlandesgericht beschäftigt, davon 54 Richterinnen und Richter.

Neben der Rechtsprechung werden im Oberlandesgericht eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben (Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsberatung etc.) wahrgenommen. Das Oberlandesgericht bildet dabei die Schnittstelle zwischen den Präsidialgerichten (Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie Amtsgericht Osnabrück) und dem Niedersächsischen Justizministerium.

Dem Oberlandesgericht sind der Zentrale IT-Betrieb Niedersächsische Justiz sowie der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen und die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angegliedert.

Weitere Informationen über das Oberlandesgericht finden Sie auf der Homepage ([www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

## 2. Personalmeldungen

### 2.1. Wechsel des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg

Am 31. Januar 2020 wurde Dr. Michael Kodde aus seinem Amt als Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg verabschiedet.

Dr. Michael Kodde wurde 1954 in Osnabrück geboren. Nach dem Studium in Göttingen und dem anschließenden Referendariat trat Dr. Kodde 1983 in den richterlichen Dienst des Landes Niedersachsen ein. 1987 folgte die Ernennung zum Richter am Landgericht Oldenburg und 1991 die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. Seit 1999 war Dr. Michael Kodde Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, dessen Leitung er zwischen dem Ausscheiden des ehemaligen Präsidenten Dr. Kircher und dem Amtsantritt von Präsidentin van Hove im Juni 2016 für insgesamt 17 Monate kommissarisch übernahm.



Dr. Michael Kodde  
Bildrechte: Privat



Dr. Hans Oehlers  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Zum neuen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts wurde Dr. Hans Oehlers (Jahrgang 1965) ernannt. Dr. Oehlers stammt aus Rotenburg und studierte an den Universitäten Osnabrück und Hamburg. Nach dem zweiten Staatsexamen im Jahr 1996 war er zwei Jahre als Rechtsanwalt in Osnabrück tätig und trat dann in den niedersächsischen Justizdienst ein. Im Jahr 2002 erfolgte die Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht. Seit 2009 war Dr. Oehlers Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht und leitete zunächst einen Familiensenat und seit 2015 den Senat für Arzthaftungsrecht.

Dr. Oehlers ist seit 2010 stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichts der IHK Oldenburg und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, seit 2015 stellvertretender Vorsitzender der Ethikkommission der European Medical School Oldenburg/Groningen und war bis zu seiner Ernennung zum Vizepräsidenten Vorsitzender des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter beim Oberlandesgericht Celle.

Dr. Hans Oehlers ist verheiratet und hat drei Kinder.



(v. l.) Herr Dr. Oehlers, Frau van Hove und Herr Dr. Kodde bei der Feierlichkeit zum Wechsel im Amt des Vizepräsidenten.  
Im Hintergrund: Die symbolisch von Herrn Dr. Kodde an den Nagel gehängte Richterrobe.  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Dr. Michael Kodde von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus dem Hause und aus dem ganzen Bezirk in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet und Dr. Hans Oehlers in seinem neuen Amt als Vizepräsident begrüßt.

## **2.2. Neueinstellung und Ausbildung**

Auch 2020 hat sich die Justiz als starker und zudem krisensicherer Arbeitgeber präsentiert:

31 Richterinnen und 12 Richter, so viele wie in den letzten Jahren nicht, haben im Jahr 2020 ihren Dienst im Bezirk des Oberlandesgerichts angetreten. Sie sind „Richter auf Probe“, bevor sie – meist nach etwa drei Jahren – eine erste feste Planstelle erhalten und als Richter auf Lebenszeit die Amtsbezeichnung „Richter am Amtsgericht“ oder „Richter am Landgericht“ führen.

16 Absolventinnen und Absolventen des diesjährigen Studienabschlusses an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) haben erfolgreich ihr Rechtspflegestudium abgeschlossen und mit ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 1. Oktober 2020 ihre berufliche Tätigkeit als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Amtsgerichten des hiesigen Bezirks aufgenommen.

39 junge Menschen haben Ende September ihre Ernennungsurkunden zu Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern ausgehändigt bekommen. Die neuen Kolleginnen und Kollegen konnten sich unter 531 Bewerbungen durchsetzen. Sie haben am 1. Oktober 2020 ihren Vorbereitungsdienst zum Rechtspfleger im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg begonnen. Das Studium dauert insgesamt drei Jahre. 24 Monate werden die Studierenden an der HR Nord die benötigte Theorie erlernen, die sie sodann in den praktischen Abschnitten von insgesamt einem Jahr bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft umsetzen können. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten sie den Fachhochschulabschluss „Diplom-Rechtspfleger/in (FH)“.

Bei der Auswahl der Anwältinnen und Anwält hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg als Vorreiter in der Modernisierung des Einstellungsverfahrens erwiesen. In einer landesweit einmaligen Pilotierungsphase im Rechtspflegerdienst ist der erste Baustein des Einstellungsverfahrens, der schriftliche Vortest, durch einen Online-Test ersetzt worden. Dieser kann von den Bewerberinnen und Bewerbern von zu Hause aus absolviert werden und wird automatisch ausgewertet. Nach dem erfolgreichen Verlauf dieser Pilotierung wird der Online-Test in Abstimmung mit den Oberlandesgerichten Braunschweig und Celle nunmehr landesweit und nicht nur für den Vorbereitungsdienst des dualen Studiums der Rechtspflege, sondern auch für die Einstellungsverfahren des ehemaligen mittleren Dienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzt. Damit bleibt die Personalgewinnung modern und konkurrenzfähig und auch für die Bewerberinnen und Bewerber attraktiv.

21 junge Beamtinnen und Beamten konnten nach erfolgreicher Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum Justizsekretär bzw. zur Justizsekretärin ernannt werden (19 Frauen, 2 Männer).

Am 1. September 2020 haben 33 Justizsekretäranwärterinnen und -anwärter ihre Ernennungsurkunden durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Anke van Hove, ausgehändigt bekommen.



Wie bereits erwähnt, wird seit Oktober auch das Auswahlverfahren für die Laufbahn der Justizfachwirte online durchgeführt. Der bisher durchgeführte schriftliche Einstellungstest ist durch einen Online-Test ersetzt worden. Die Bewerber können am Tablet/Notebook von zu Hause aus die Fragen aus den verschiedenen Themenbereichen beantworten.

Wegen des erhöhten Bedarfs (unerwartete vorzeitige Altersabgänge) sind im gesamten OLG-Bezirk bisher 32 befristete Ersatzeinstellungen als Justizangestellte für die Tätigkeiten in Serviceeinheiten eingestellt worden.

Weiterhin wurden fünf neue Anwärtinnen und Anwärter im Gerichtsvollzieherdienst eingestellt. Die anspruchsvolle 18-monatige Gerichtsvollzieherausbildung steht neuerdings auch Personen offen, die vorher nicht in der Justiz tätig waren. Durch eine Verbesserung der Vergütung wurde die Attraktivität des – teilzeitgeeigneten – Berufes noch einmal erhöht.

Zum 1. Juni 2020 wurden insgesamt drei ausgebildete Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ernannt.

Durch diese Neueinstellungen leistet das Oberlandesgericht einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Beschleunigung der Zwangsvollstreckungen. Auch die zeitweise sehr hohe Belastung im Gerichtsvollzieherdienst konnte so deutlich gesenkt werden.

Auf die künftigen Gerichtsvollzieher warten vielfältige Aufgaben. Sie holen z.B. auf Betreiben von Gläubigern Auskünfte über die Schuldner ein, nehmen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vor oder erwirken die Herausgabe von Gegenständen. Auch Zwangsräumungen von Wohnungen gehören zum Aufgabenbereich.

Weitere Informationen zur Ausbildungen in der Justiz erhalten Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) oder unter [www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de](http://www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de).

### 2.3. Einstellungsinterviews in Corona-Zeiten



Bildrechte: OLG Oldenburg

Als im März dieses Jahres der erste sog. Lockdown verhängt wurde, stellte sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form weiterhin Einstellungsinterviews für den Richterdienst stattfinden können. Das Risiko, dass damit verbunden war, in größerer Runde mit Vertreterinnen und Vertretern des Justizministeriums, der Generalstaatsanwaltschaft, des Oberlandesgerichts, des Richterpräsidialrates und weiteren Beteiligten zusammenzukommen, erschien kaum vertretbar. Auf die Durchführung von Einstellungsinterviews zu verzichten, war angesichts des Bedarfs an hochqualifizierten und auch persönlich für den Richterdienst geeigneten Nachwuchskräften keine Alternative. Das Oberlandesgericht trat daher mit der Bitte an das Justizministerium heran, digitale Gesprächsformate nutzen zu dürfen. Dieser Bitte wurde innerhalb kürzester Zeit entsprochen, so dass bereits am 26. März die ersten Einstellungsinterviews unter Einsatz von Skype-for-Business stattfinden konnten. Bei diesen Gesprächen sind die Bewerberin / der Bewerber und ein Mitglied der Einstellungskommission persönlich anwesend, die weiteren Beteiligten werden online zugeschaltet. Bereits nach den ersten Einstellungsinterviews waren sich alle darüber einig, dass das neue Format zumindest während der Pandemie eine gute Alternative zu den herkömmlichen Einstellungsinterviews darstellt.

## 2.4. Dr. Marco Bartsch zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt



Dr. Marco Bartsch  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg wurde der 52-jährige Dr. Marco Bartsch ernannt.

Nach dem Abitur in Lübeck studierte Dr. Bartsch Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück, wo er auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war und 1999 promoviert wurde.

Dr. Bartsch trat 1999 in die niedersächsische Justiz ein und war als Proberichter bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, dem Amtsgericht Vechta und in der Verwaltung des Oberlandesgerichts Oldenburg eingesetzt. 2002 wurde er zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. 2008 folgte die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. Hier war er zuletzt im Senat für Arzthaftungs- und Versicherungsrecht tätig.

Als Vorsitzender übernimmt Dr. Bartsch den 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts, der für Versicherungsrecht, Insolvenzrecht und allgemeine Zivilsachen zuständig ist.

Er ist stellvertretendes richterliches Mitglied des Gerichtshofs für die Heilberufe Niedersachsen und stellvertretendes Mitglied der Medizinischen Ethikkommission der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Dr. Bartsch ist verheiratet und hat zwei Kinder.

## 2.5. Dr. Boris Waruschewski zum Richter am Oberlandesgericht ernannt



Dr. Boris Waruschewski  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Seinen Dienst als Richter am Oberlandesgericht Oldenburg hat Anfang des Jahres Dr. Boris Waruschewski angetreten. Der 44-Jährige Waruschewski wurde in Münster geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück und dem ersten Staatsexamen in Hannover absolvierte Dr. Waruschewski ein Aufbaustudium im Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts. Im Jahr 2006 folgte das zweite Staatsexamen und im Anschluss eine Tätigkeit als Rechtsanwalt. Seit 2009 ist Dr. Boris Waruschewski in der niedersächsischen Justiz tätig. Ab 2013 war er als

Richter am Landgericht Oldenburg eingesetzt. Am Oberlandesgericht ist Dr. Waruschewski Mitglied des 1. Zivilsenats, der unter anderem für Versicherungsrecht zuständig ist.

Dr. Waruschewski ist verheiratet und hat vier Kinder.

## **2.6. Dr. Daniel Stolz zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Ebenfalls zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg wurde Dr. Daniel Stolz ernannt. Dr. Stolz stammt aus Leer, wo er auch sein Abitur ablegte und seinen Zivildienst beim Deutschen Kinderschutzbund absolvierte.



Dr. Daniel Stolz  
Bildrechte: Privat

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und dem 1. Staatsexamen folgten das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, das 2. Staatsexamen und sodann die Promotion, die – wie bereits das Studium – von der Studienstiftung des Deutschen Volkes gefördert wurde und die Dr. Stolz mit „summa cum laude“ abschloss.

Dr. Stolz arbeitete im Anschluss als Rechtsanwalt in Hamburg. 2011 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein, unter anderem kehrte er dabei als Proberichter in seine Heimatstadt Leer zurück. Von 2014 bis 2016 war Dr. Stolz als Präsidialassessor in der Verwaltung des Oberlandesgerichts Oldenburg eingesetzt. Seit 2016 war er beim Landgericht Oldenburg tätig.

Dr. Daniel Stolz ist beim Oberlandesgericht Mitglied des 3. Zivilsenats, der unter anderem für Familien- und Erbrecht zuständig ist. Außerdem hat er das Referat für Qualitätsmanagement, Organisation und Fortbildung – und damit während der Corona-Krise eine Vielzahl von Aufgaben übernommen.

Dr. Stolz ist verheiratet und hat drei Kinder.

## **2.7. Sebastian Hohdorf zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Weiterhin wurde Sebastian Hohdorf zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Der 39-Jährige stammt aus Rheine und studierte an der Universität Osnabrück. Das Referendariat

absolvierte Hohdorf im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. 2010 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Aurich sowie beim Amtsgericht Lingen war er beim Landgericht Osnabrück eingesetzt, wo er 2015 seine erste Planstelle erhielt. Von November 2019 bis April 2020 war Sebastian Hohdorf bereits im Wege der Abordnung beim Oberlandesgericht tätig. Er ist jetzt Mitglied des 8. Zivilsenats, der sich im Schwerpunkt mit Bank- und Kapitalanlagerecht beschäftigt.



Sebastian Hohdorf  
Bildrechte: OLG Oldenburg

## 2.8. Neue Wege der Nachwuchsgewinnung: Die Justizassistentenz

Das Oberlandesgericht Oldenburg geht neue Wege der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung. Gemeinsam mit den Oberlandesgerichten in Braunschweig und Celle ist die „Justizassistentenz“ ins Leben gerufen worden. An diesem deutschlandweit einzigartigem Projekt beteiligen sich auch die Staatsanwaltschaften und alle Fachgerichte in Niedersachsen.



Ziel der Justizassistentenz ist es, potenziellen Nachwuchskräften frühzeitig einen authentischen Einblick in die praktische richterliche und staatsanwaltliche Arbeitswelt zu bieten. Junge Juristinnen und Juristen sollen für die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Justiz begeistert werden.

„Im Rahmen des Referendariats geht es vorrangig um die Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Dabei kann leicht der Blick für „die Zeit danach“ aus dem Fokus geraten. Wir wollen den Referendarinnen und Referendaren zeigen, was die Justiz zu bieten hat, und sie ermuntern, sich für einen Beruf bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Gemeinsam mit den Oberlandesgerichten Braunschweig und Celle ist uns daher die Idee der „Justizassistentenz“ gekommen,“ beschreibt die zuständige Referatsleiterin am Oberlandesgericht Oldenburg, Frau Kläne, die Beweggründe für das Projekt.

Zum 1. November 2020 konnte der erste Richterassistent im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg begrüßt werden. Er wird beim Amtsgericht Osnabrück, an seinem Wohnort, eingesetzt. Zu seinem Aufgabengebiet gehört unter anderem, bei schwierigen Rechtsfragen gutachterlich Stellung zu nehmen und in umfangreichen Prozessen die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung des Streitstoffs zu unterstützen. Frau Kläne betont: „Wichtig ist uns, dass die Richterassistentinnen und Richterassistenten bei konkreten Sachverhalten, die aktuell zur Entscheidung anstehen, eingebunden werden. Dadurch erleben sie den echten Arbeitsalltag an einem niedersächsischen Gericht.“

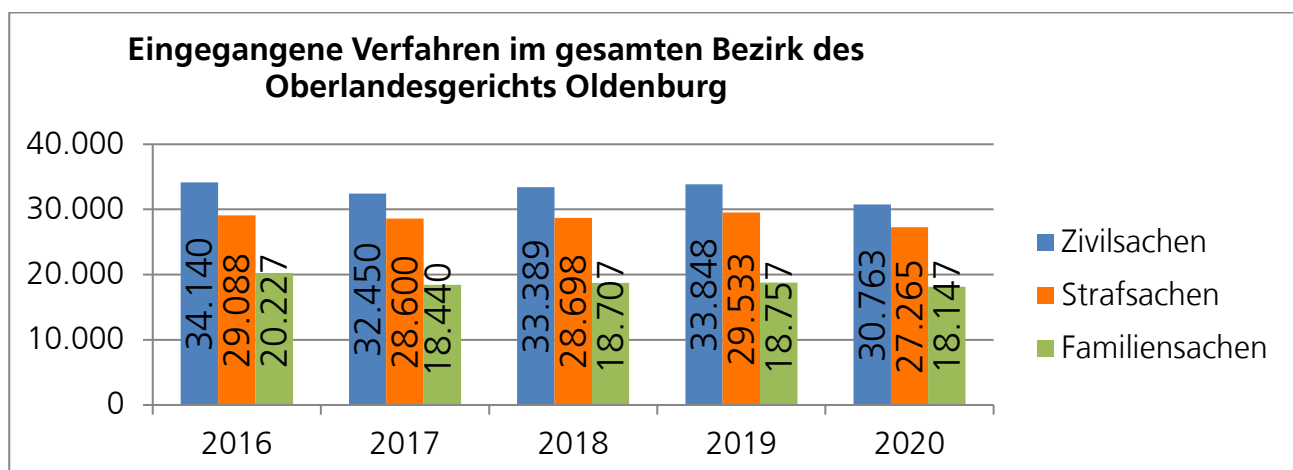
Die Richterassistenz wird im kommenden Jahr weiter ausgebaut. Es sollen insgesamt 16 Stellen an den verschiedenen Gerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg geschaffen werden.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter: <https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/karriere/richterassistenz/>.

### 3. Die Rechtsprechung im Jahr 2020

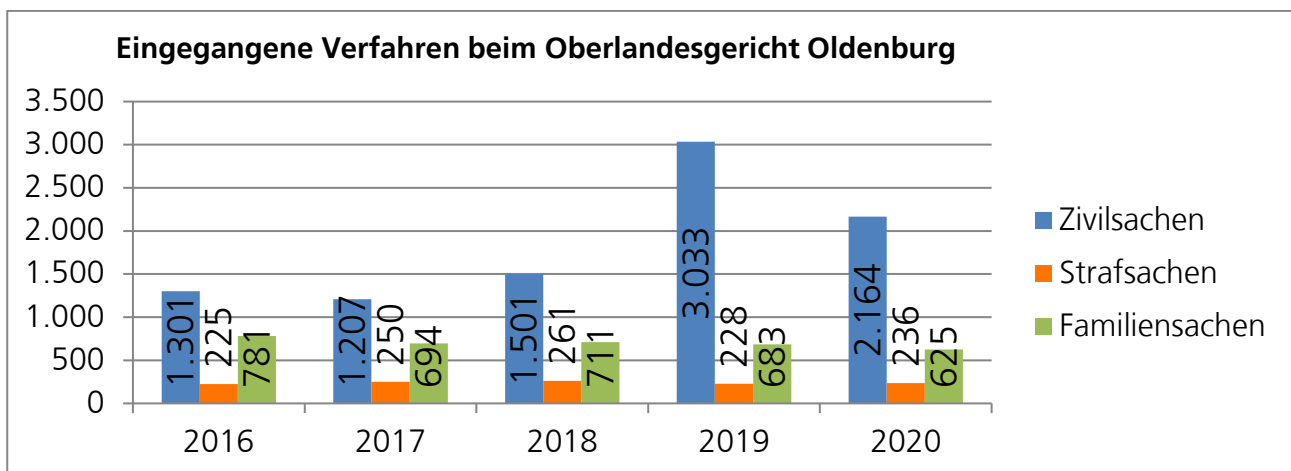
#### 3.1. Zahlen und Daten

Im Jahr 2020 gingen insgesamt rund 76.175 Verfahren bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks des Oberlandesgerichts ein. Davon entfielen ca. 40% auf Zivilsachen, 36% auf Strafsachen und 24% auf Familiensachen. Die Zahl der Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gefallen, nachdem 2019 im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2018 ein leichter Anstieg zu verzeichnen war.

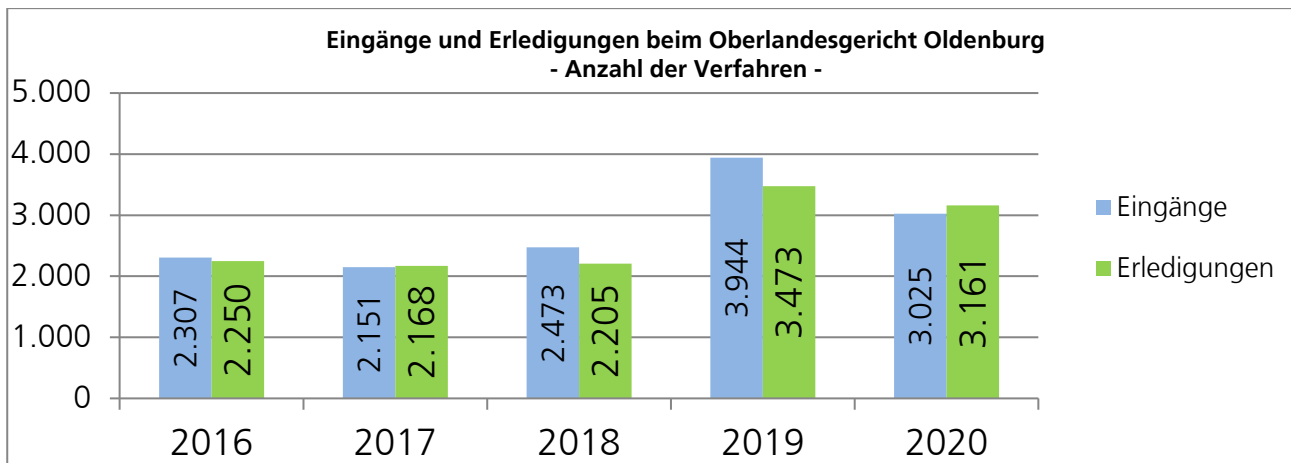


Beim Oberlandesgericht selbst gingen 2020 insgesamt 3.025 Verfahren ein. Dies sind fast 23 % weniger als 2019 jedoch immer noch 18 % mehr als in 2018. Die unterschiedlichen Eingangszahlen waren vor allem bei den Zivilsachen zu verzeichnen. Der ganz erhebliche Anstieg im Jahr 2019 war vor allem den zahlreichen Verfahren in Zusammenhang mit der sogenannten „Abgas-Problematik“ geschuldet. Fast 2/3 der Zivilverfahren des Jahres 2019 waren diesem Themenkomplex zuzuordnen. Von den Eingängen der Berufungen in Zivilsachen im Jahr 2020 betrafen „nur noch“ ca. die Hälfte der Verfahren diese Thematik.

Der Großteil der gesamten eingegangenen Verfahren im Jahr 2020 entfiel – wie regelmäßig – auf das Zivilrecht (etwa 71,54%), gefolgt vom Familien- (etwa 20,66%) und vom Strafrecht (etwa 7,8%). Dem Gesamteingang von 3.025 Verfahren standen im Jahr 2020 insgesamt 3.161 Erledigungen gegenüber. Damit wurden erneut erheblich mehr Verfahren erledigt als vor der Klagewelle durch die Abgas-Problematik.



Die durchschnittliche Erledigungsdauer ist im Vergleich zum Vorjahr in Zivilsachen und Familiensachen um circa einen Montag angestiegen. Bei den Berufungen betrug die durchschnittliche Erledigungsdauer in Zivilsachen 6,4 Monate, in Strafsachen 0,9 Monate und in Familiensachen 4,3 Monate. Die Zunahme der Erledigungsdauer dürfte durch den Notbetrieb von Mitte März bis Mitte April verursacht worden sein. Es fanden grundsätzlich nur noch unaufschiebbare Verhandlungen – insbesondere Haftsachen, ermittlungsrichterliche Tätigkeiten, familien- und betreuungsgerichtliche Eilsachen – statt. Trotz zeitweisem Notbetrieb ist es dem Oberlandesgericht auch 2020 gelungen, die Verfahren zeitnah zu bearbeiten und so zu Rechtsfrieden und Rechtssicherheit beizutragen.



## 3.2. Ausgewählte Entscheidungen in Zivilsachen

### 3.2.1. Arzthaftungsprozess – Oberlandesgericht bestätigt Schmerzensgeld von 800.000 Euro wegen Behandlungsfehlers

Ärztliche Behandlungsfehler können für die Betroffenen weitreichende Folgen für das gesamte weitere Leben haben. In der Folge kann den Betroffenen ein Schmerzensgeld für körperliche und seelische Leiden zustehen.

Der Arzthaftungssenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte eine Entscheidung des Landgerichts Aurich, wonach einem Jungen ein Schmerzensgeld von 800.000 Euro zugesprochen wurde. Eine solche Summe ist im deutschen Gerichtsalltag ungewöhnlich hoch. Der Senat musste allerdings auch ganz erhebliche immaterielle Schäden feststellen, so dass er diese hohe Summe als gerechtfertigt ansah.

Der Junge war im Alter von fünf Jahren mit Fieber und Schüttelfrost ins Krankenhaus eingeliefert worden. Erst am Morgen des nächsten Tages gegen 07:00 Uhr aus Anlass des Schichtwechsels wurden die Behandler auf großflächige dunkle Flecken im Gesicht und am Körper des Klägers aufmerksam, die sie zutreffend als Nekrosen (abgestorbenes Gewebe) infolge einer durch Meningokokken ausgelösten Blutvergiftung einordneten. Daraufhin wurde das Kind in die Intensivmedizin der Kinderklinik nach Oldenburg überführt.

Nach Überzeugung der Richter war den Behandlern des Klägers der Vorwurf eines groben Behandlungsfehlers zu machen, unter anderem deshalb, weil der zuständige Pfleger den Zustand des Klägers in der Nacht trotz entsprechender Hinweise der Mutter ignorierte und trotz der erkennbaren Nekrosen keinen Arzt hinzuzog. Aufgrund der Infektion erlitt der Junge Nekrosen



am ganzen Körper, die Unterschenkel mussten amputiert werden. Er ist dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Dreieinhalb Jahre lang musste der Junge wegen der Narben so gut wie rund um die Uhr einen Ganzkörperkompressionsanzug tragen. Er musste und muss weiterhin, bis er ausgewachsen ist, vielfach operiert werden, weil das Narbengewebe nicht wie unbeschädigte Haut mitwächst und auch die Beinstümpfe dem Wachstum angepasst werden müssen. Große Teile der Haut sind durch Narben entstellt. Mit einem Arm kann er nicht richtig greifen und schreiben. Der Junge leidet zudem unter starken Phantomschmerzen und Panikattacken.

Die beklagte Klinik hielt das vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld von 800.000 Euro für zu hoch. Dem widersprach der Senat. Zu berücksichtigen sei neben der Schwere der erlittenen Verletzungen insbesondere das Alter des Klägers. Die genannten Einschränkungen und Leiden, die der Junge bislang zu erdulden hatte und denen er zukünftig ausgesetzt sein wird, rechtfertigten ein Schmerzensgeld von 800.000 Euro, so der Senat.

Urteil vom 18. März 2020, Az. 5 U 196/18, Oberlandesgericht Oldenburg.

### **3.2.2. Hundebiss am Strand von Nethen**

#### *Schmerzensgeld trotz Mitverschuldens*

Der Hundestrand im Beachclub Nethen (Ammerland) ist bei Zwei- und Vierbeinern beliebt. Die Hunde dürfen dort ohne Leine laufen und können Strand und Wasser genießen. Manchmal kommt es aber – wie anderenorts auch – zu Ärgernissen zwischen den Hunden, bei denen auch Menschen verletzt werden können. Über einen solchen Fall hatte der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg entschieden.

Zwei Frauen waren mit ihren Hunden am Strand spazieren. Die Hunde gerieten in eine Auseinandersetzung. Die Klägerin versuchte einzugreifen. Ihrer Schilderung zufolge griff sie ihrem Hund in den Nacken, um ihn von dem anderen Hund zu trennen. Dabei habe sie weder direkt vor die Schnauze des anderen Hundes gegriffen, noch den vorderen Halsbereich ihres Hundes umfasst. Trotzdem wurde sie vom Hund der Beklagten in den linken Unterarm gebissen und erlitt mehrere blutige Bissverletzungen, die bei einer stationären Aufnahme im Krankenhaus genäht werden mussten. Sie hat nach wie vor eine Narbe.

Wegen dieser Sache zog sie vor Gericht und verlangte von der Beklagten ein Schmerzensgeld von mindestens 4.000 Euro. Denn grundsätzlich gilt, dass ein Hundehalter für die sogenannte „Tiergefahr“ seines Hundes haftet.

Der Senat bestätigte die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg, nach der der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 800 Euro zusteht. Damit hat der Senat die Berufung der Klägerin, die ein höheres Schmerzensgeld haben wollte, zurückgewiesen. Denn die Klägerin müsse sich ein Mitverschulden von 80% anrechnen lassen, so die Richter. Sie müsse sich zum einen die Tiergefahr ihres eigenen Hundes zurechnen lassen, auch wenn diese weniger schwer wiege, als die Tiergefahr des Hundes, der sie gebissen habe. Daneben begründe aber auch ihr eigenes Verhalten ein Mitverschulden. Es sei in hohem Maße leichtfertig, in eine brenzlige Auseinandersetzung zweier angriffslustiger Hunde ohne Schutzvorrichtung einzugreifen. Dies habe die Klägerin letztlich auch selbst eingesehen und daher im Rahmen einer „WhatsApp“-Nachricht an die Beklagte eingeräumt, man solle „in ein Hundegefecht nicht einschreiten“. Ein Schmerzensgeld von 800 Euro – wie vom Landgericht zugesprochen – sei daher jedenfalls nicht zu niedrig, so der Senat.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 5 U 114/19, Hinweisbeschluss vom 03.09.2019, Beschluss vom 04.10.2019.

### **3.2.3. Trennung und Scheidung – welchen Nachnamen trägt das gemeinsame Kind?**

*Voraussetzungen für eine sogenannte „Einbenennung“*

Wenn Eltern sich trennen, finden die gemeinsamen Kinder ihren Lebensmittelpunkt meist bei einem Elternteil. Häufig bleiben sie bei der Mutter, manchmal auch beim Vater. Manchmal kommt es dann vor, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch möchte, dass das Kind seinen Nachnamen trägt, obwohl das Kind während der Ehe den Nachnamen des anderen Elternteils bekommen hat. Wann ist eine solche sogenannte „Einbenennung“ möglich? Hierüber hatte der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheiden.

Der siebenjährige Junge war nach der Trennung der Eltern zunächst bei der Mutter in Aurich geblieben. Er trug auch den Nachnamen der Mutter. Später wechselte er zum Vater. Er lebt jetzt mit seinem Vater und dessen neuer Ehefrau in einem Haushalt. Der Vater wollte, dass das

Kind seinen Nachnamen annehme, weil dies unter anderem in der Schule einfacher sei. Das Kind identifiziere sich auch mit dem väterlichen Namen.

Der Senat bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz: Die Voraussetzungen für eine Einbenennung lägen nicht vor. Die grundsätzlich erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils (§ 1618 BGB) könne im vorliegenden Fall nicht gerichtlich ersetzt werden. Hierfür gälten hohe Hürden. Es müsse festgestellt werden, dass die Annahme des neuen Namens zum Wohl des Kindes erforderlich sei. Es reiche nicht aus, dem Kind nur Unannehmlichkeiten zu ersparen. Erforderlich sei, dass die Einbenennung unerlässlich sei, um konkret drohende Schäden von dem Kind abzuwenden, etwa wenn das Kind durch die Namensdifferenz außerordentlich psychisch belastet sei. Eine Einbenennung scheidet aber grundsätzlich aus, wenn – wie im vorliegenden Fall – zwischen dem Kind und dem Elternteil, dessen Zustimmung ersetzt werden solle, eine tragfähige Beziehung bestehe.

Der Kindesvater hat auf einen entsprechenden Hinweis des Senats seine Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgenommen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 3 UF 145/19, Hinweisbeschluss vom 12.11.2019.

### **3.2.4. Verlust des Zimmers im Seniorenheim?**

#### *Kündigung unwirksam*

Für viele ist es eine Erleichterung, für sich oder ältere Angehörige endlich einen Platz in einem Seniorenheim gefunden zu haben. „Auf Dauer“ soll es dann meist sein. Mit einer Kündigung rechnet man nicht. Doch auch hier kann es zu Kündigungen kommen.

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts entschied einen Streit um eine Kündigung zwischen einem Heim und einer Heimbewohnerin: Die Seniorin darf im Heim wohnen bleiben. Die Kündigung ist unwirksam.

Der Hintergrund: Die alte Dame zog 2015 in die Demenzabteilung des Heims in Osnabrück. Nachdem die Seniorin nach einem Krankenhausaufenthalt medikamentös neu eingestellt wurde, zeigte sie sich viel unruhiger als zuvor. Das Heim erklärte die Kündigung und forderte den Auszug der Seniorin. Die Heimleitung behauptete, die alte Dame störe den Heimfrieden

erheblich, laufe ständig umher, gehe in die Zimmer anderer Bewohner, öffne dort Türen und Fenster und schaue bei der Intimpflege zu. Sie sei aggressiv und boxe die Pflegekräfte, stelle ihnen und anderen Bewohnern das Bein und fahre sie mit dem Rollator an. Außerdem esse und trinke sie nicht mehr richtig. Sie stelle eine Gefahr für sich und andere dar.

Das Landgericht Osnabrück wies die Räumungsklage des Heims ab. Die Kündigung sei unwirksam. Der Senat bestätigte die Entscheidung des Landgerichts. Ein Heimvertrag könne von Seiten des Heims nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 12 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG), wenn dem Heim ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar sei. Dies sei hier nicht der Fall. Abzuwägen seien die Interessen des alten Menschen, einen Umzug und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden und die Interessen des Heims, sich von dem Vertrag zu lösen. Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass dem Heim die Demenzerkrankung der alten Dame bereits bei deren Einzug bekannt gewesen sei. Gewisse Verhaltensauffälligkeiten seien daher hinzunehmen. Es sei auch nicht erkennbar, dass es tatsächlich schon zu Sach- oder gar Körperschäden gekommen sei. Das Heim habe auch nicht dargestellt, dass es bereits Maßnahmen ergriffen habe, um die Seniorin von dem geschilderten Verhalten abzuhalten. Die Abwägung ergebe, dass sich das behauptete Verhalten der alten Dame in dem Rahmen bewege, der von dem Betreiber eines Pflegeheims von Bewohnern einer Demenzabteilung noch hingenommen werden müsse. Die alte Dame darf ihr Zimmer jetzt behalten.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 28.05.2020, Aktenzeichen 1 U 156/19.

### **3.2.5. Oberlandesgericht Oldenburg zur Haftung in „Abgas-Fällen“**

*VW haftet auch für von Audi hergestellte Motoren im VW Touareg*

Fälle im Rahmen der sogenannten „Abgasaffäre“ beschäftigen die Gerichte weiterhin in erheblichem Maße. Der Bundesgerichtshof hat die Haftung von VW bereits in mehreren Fällen bestätigt und den klagenden Autofahrern Schadensersatz zugesprochen. Es gibt aber immer noch Fallkonstellationen, in denen die Haftung bislang ungeklärt ist.

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg verkündete ein weiteres Urteil zum sog. „Abgasskandal“ und änderte ein Urteil des Landgerichts Aurich. Der Senat sprach einem Pkw-

Eigentümer aus Emden in zweiter Instanz Schadensersatz zu. Eine Besonderheit im entschiedenen Fall: Beim Motor des VW Touareg V6 mit der Schadstoffklasse Euro 6 W des Klägers handelt es sich nicht um den vielfach bekannten und von VW hergestellten Motor EA 189, welcher den Abgaskandal ins Rollen gebracht hat. Vielmehr ist in dem Fahrzeug ein von Audi hergestellter Dieselmotor (EA 897) verbaut.

In dem konkreten Fall hatte ein Pkw-Eigentümer geklagt, der den VW Touareg mit dem Motor des Typs EA 897 vor Bekanntwerden der mutmaßlichen Dieselmanipulationen im Herbst 2015 erworben hatte. 2019 reichte er dann Schadensersatzklage gegen VW ein und forderte den Kaufpreis zurück. Der Vertrieb der Fahrzeuge stelle, so der Kläger, ähnlich wie beim bekannten Motor EA 189, eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch VW dar. Sein Fahrzeug sei von einem amtlichen Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamtes betroffen. Ausschlaggebend für die Haftung von VW sei, dass die Entscheidung für den Einsatz des mit einer unzulässigen Abschalt-einrichtung ausgestatteten Motors vom VW-Konzern ausgegangen sei.

In dem Verfahren verteidigte VW sich gegen den Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung mit dem Hinweis, nicht Hersteller und Entwickler des Motors zu sein. Hersteller sei die Firma Audi. Im VW Touareg sei gerade nicht der bekannte Motor EA 189 verbaut. Die Motorsoftware sei dementsprechend nicht vergleichbar.

Das klageabweisende Urteil des Landgerichts hob der Senat teilweise auf und entschied, dass VW auf Schadensersatz hafte. Es liege eine unzulässige Abschalteinrichtung vor und das Inverkehrbringen der hiermit versehenen Fahrzeuge stelle eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung dar. Die Programmierung der Motorsteuerung des Motors EA 897 sei zwar nicht identisch mit der im Falle des Motors EA 189, aber doch so ähnlich programmiert, dass sie rechtlich genauso zu behandeln sei.

VW hafte selbst, obwohl Audi den Dieselmotor samt Software entwickelt und hergestellt habe, denn VW habe in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung des Motors EA 897 und dessen Software die grundlegenden strategischen Entscheidungen mitgetroffen und die entsprechenden Entscheidungen der Tochtergesellschaften Audi abgesegnet.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 16.10.2020, Aktenzeichen 11 U 2/20.

### **3.3. Ausgewählte Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen**

#### **3.3.1. Unfalltod von zwei Motorradfahrern – Anklageerhebung angeordnet**

Der 1. Strafsenat des OLG Oldenburg ordnete in einem Fall die Anklageerhebung an, obwohl das Verfahren zuvor eingestellt war. Es ging um einen Unfall im Landkreis Vechta, bei dem zwei Motorradfahrer starben.

Die beiden Motorradfahrer waren an einem sonnigen Herbsttag mit ihren Motorrädern unterwegs, als ihnen ein Autofahrer entgegenkam. Als der Autofahrer nach links abbiegen wollte, übersah er wegen der tiefstehenden Abendsonne die beiden Motorradfahrer. Es kam zu einer Kollision. Die beiden Motorradfahrer starben noch am Unfallort.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Autofahrer zunächst ein. Der Unfall sei unvermeidbar gewesen, denn der Autofahrer habe zum Zeitpunkt des Unfalls gegen die tiefstehende Sonne blicken müssen. Es sei daher nicht auszuschließen, dass er die Motorradfahrer wegen der Sonnenblendung nicht erkennen konnte.

Die Hinterbliebenen legten gegen die Einstellung des Verfahrens Beschwerde ein. Die Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg lehnte eine Änderung der Entscheidung ab: Dem Autofahrer könne kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Von ihm habe nicht verlangt werden können, so lange zu warten, bis er nicht mehr geblendet würde – also quasi bis zum Sonnenuntergang.

Dieser Argumentation schlossen sich die Richter des 1. Strafsenats nicht an: Man dürfe nicht einfach „blind“ weiterfahren, ohne eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wenn es nicht anders gehe, müsse man so lange warten, bis man wieder richtig sehen könne, was vor einem sei. Darüber hinaus habe es für den Autofahrer viel nähergelegen, zum Beispiel vor dem Abbiegen am Rand anzuhalten, bis sich seine Augen an die Blendung gewöhnt hätten.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg muss jetzt Anklage erheben, damit diese Sache vor Gericht verhandelt wird.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 1 W 60/20, Beschluss vom 19.03.2020.

### **3.3.2. Verstoß gegen Denkmalschutz auf Norderney**

*Oberlandesgericht bestätigt Bußgeld in Höhe von 60.000 Euro*

Durch den Denkmalschutz sollen historische Gebäude dauerhaft unverfälscht erhalten bleiben. Damit soll dem kulturellen Erbe der Gesellschaft Rechnung getragen und an historische Baukunst und Lebensweise erinnert werden. Ein Verstoß gegen denkmalrechtliche Vorschriften kann mit Bußgeld geahndet werden. Dass dies auch ganz erheblich ausfallen kann, bestätigte der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Ein Kaufmann aus Aurich hatte 2017 ein mehrstöckiges Gebäude aus dem 19. Jahrhundert auf Norderney erworben. Im Rahmen des Umbaus ließ er – ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung – alte Innenwände entfernen und durch neue Leichtbauwände ersetzen, alte Türöffnungen zumauern und neue schaffen, auf den alten Dielen Leitungen verlegen und die alten Decken abhängen. Der Landkreis Aurich verhängte ein Bußgeld in Höhe von 60.000 Euro. Auf den Einspruch des Mannes hin wurde die Sache vor dem Amtsgericht Aurich verhandelt. Dort wurde der Kaufmann verurteilt. Die Geldbuße von 60.000 Euro blieb bestehen. Der Mann habe vorsätzlich gehandelt, so das Amtsgericht, denn er habe im Rahmen des Kaufvertrages bestätigt, dass ihm bekannt sei, ein Baudenkmal zu erwerben.

Gegen das amtsgerichtliche Urteil wendete sich der Mann mit seiner Rechtsbeschwerde mit der er unter anderem die Höhe des Bußgeldes angriff.

Die Rechtsbeschwerde vor dem Oberlandesgericht blieb ohne Erfolg. Durch die vorgenommenen Arbeiten sei es zu einer Substanzbeeinträchtigung des Baudenkmals gekommen. Angesichts der vorliegenden vorsätzlichen Begehungsweise sei das hohe Bußgeld von 60.000 Euro gerechtfertigt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass durch rechtswidrige Eingriffe in Denkmäler den Tätern große wirtschaftliche Vorteile, der Allgemeinheit jedoch schwere, nicht wieder gutzumachende Verluste entstünden.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 30.06.2020, 2 Ss (OWi) 163/20.

### **3.4. Ausgewählte Entscheidungen als Auswirkungen der Corona-Pandemie**

#### **3.4.1. Haftbefehle in Corona-Zeiten**

Während seit Ende März viele Gerichtsverfahren wegen „Corona“-Gefahr zur Gewährleistung des Schutzes von Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und Rechtsuchenden während des ersten sogenannten „Lock-Downs“ aufgehoben und verschoben wurden, ging der Geschäftsbetrieb der Justiz im Übrigen wie gewohnt weiter. Urteile wurden vorbereitet und geschrieben, Schriftsätze gewechselt, Geldstrafen vollstreckt – und häufig auch Haftbefehle.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg wies in diesem Zusammenhang unter anderem in zwei Fällen Einwendungen gegen Haftbefehle wegen einer möglichen Corona-Ansteckungsgefahr im Justizvollzug zurück.

In einem Fall hatte sich ein 67-jähriger Angeklagter, der seit Februar 2019 in Untersuchungshaft saß und im August 2019 vom Landgericht in Osnabrück wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt worden war, gegen seine Inhaftierung gewandt. Das Urteil aus Osnabrück war noch nicht rechtskräftig, deswegen saß der Mann nach wie vor in Untersuchungshaft („U-Haft“). Der Mann argumentierte, angesichts seiner Krebs- und Diabeteserkrankung sei wegen der mit der Corona-Pandemie verbundenen Gefahren die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mit seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu vereinbaren.

Dem folgte der Senat nicht. Ein Haftbefehl darf zwar nicht vollstreckt werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Gefangene schwerwiegende Gesundheitsschäden davonträgt. Dies gelte aber nicht, wenn der Gefahr durch die Ausgestaltung des Vollzugs – etwa Behandlung im Vollzugskrankenhaus – Rechnung getragen werden könne. Dass dies hier nicht möglich sei, sei nicht ersichtlich, so der Senat.

In einem weiteren Fall hatte sich ein 51-jähriger Mann gegen einen Haftbefehl gewandt; der Mann war bereits mehrfach im Haftkrankenhaus gewesen. Die Stationsärztin hatte bescheinigt, dass der Mann haftfähig sei. Der Senat entschied, dass der Haftbefehl aufrechterhalten bleibt. Den wegen der Corona-Pandemie drohenden Gefahren werde seitens der Justizvollzugsanstalt Rechnung getragen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschlüsse vom 5.5.2020 (1 Ws 176/20) und vom 29.4.2020 (1 Ausl 29/18).



### **3.4.2. Auch Schöffen sind gesetzliche Richter**

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf seinen „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 GG). Das heißt, dass im Vorhinein feststehen muss, welches Gericht und welcher konkrete Richter für einen Prozess zuständig ist. Deswegen gibt es bei den Gerichten sogenannte „Geschäftsverteilungspläne“. Danach wird jährlich im Vorhinein festgelegt, dass zum Beispiel Richter A für die Anklagen mit den laufenden Aktenzeichen mit den Endnummern 1 bis 5 und Richter B für die Anklagen mit den laufenden Aktenzeichen mit den Endnummer 6 bis 0 zuständig ist.

Das Recht auf den gesetzlichen Richter gilt auch für Schöffen. Das heißt, dass im Vorhinein für ein Jahr ausgelost wird, welcher Schöffe zuständig ist, wenn ein Verfahren an einem bestimmten Tag beginnt, also zum Beispiel am 1.7.2020. Diese Schöffen bleiben dann für das gesamte Verfahren dabei, auch wenn die Hauptverhandlung viele Tage oder gar Wochen dauert.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem eine Angeklagte geltend machte, das Gericht sei nicht richtig besetzt, es seien die falschen Schöffen dabei. Hintergrund war, dass die Hauptverhandlung wegen der Corona-Krise nicht an dem zunächst geplanten Terminstag begann, sondern der Beginn knapp vier Wochen verschoben wurde und erst an dem Tag begann, der regulär schon der 4. Verhandlungstag gewesen wäre. Die Angeklagte stellte sich auf den Standpunkt, es seien daher die für den zunächst geplanten Terminstag ausgelosten Schöffen zuständig, nicht die für den Terminstag, an dem das Verfahren tatsächlich begann.

Der Senat sah dies anders und bestätigte, dass der Vorsitzende der Strafkammer die „richtigen“ Schöffen geladen habe: Das Gericht sei richtig besetzt. Die Schöffen seien für den Tag ausgelost gewesen, an den die Verhandlung tatsächlich begonnen habe. Allein hierauf komme es an.

Die Verhandlung fand sodann mit den vom Gericht hinzugezogenen, zuständigen Schöffen statt.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 14.05.2020, Aktenzeichen 1 Ws 190/20.

### 3.5. Mehr Raum für Recht

#### *Neue Gerichtssäle in Containern auf dem alten JVA-Gelände in Oldenburg*

„Corona“ zeigt, dass es manchmal besonders schnell gehen muss – und kann: Auf dem Gelände der alten JVA im Gerichtsviertel stehen seit September drei Container als Sitzungssäle bereit. Die Justiz in Oldenburg reagiert damit flexibel auf die räumlichen Anforderungen, die sich durch die aktuelle Pandemie-Situation ergeben haben.



Bildrechte: LG Oldenburg

Die Gerichtssäle im Landgerichtsgebäude an der Elisabethstraße sind zum Teil nicht sehr groß. Der zurzeit gebotene Sicherheitsabstand zur Vermeidung einer Corona-Infektion kann dort nicht immer eingehalten werden, so dass einige Säle gesperrt werden mussten. Das Oberlandesgericht und das Landgericht haben daher gemeinsam – zunächst provisorische – Abhilfe geschaffen: Im alten Innenhof der JVA wurden drei Container à 54 qm aufgestellt und als Sit-

zungssäle ausgestattet. Durch die Größe der Container kann ein ausreichender Abstand zwischen den Prozessbeteiligten gewahrt werden. Zusätzlich wurden Plexiglastrennwände installiert. Ein weiterer Container dient als Warteraum für Zeugen und Sachverständige. Die Zuwegung erfolgt über die Sicherheitsschleuse der JVA an der Gerichtsstraße.

Die Niedersächsische Justizministerin Havliza, die Präsidentin des Oberlandesgerichts van Hove und der Landgerichtspräsident Dr. Rieckhoff nahmen die Räumlichkeiten Anfang September in Betrieb.



Frau Havliza, Herr Dr. Rieckhoff und Frau van Hove bei der Inbetriebnahme der Container.  
Bildrechte: OLG OL

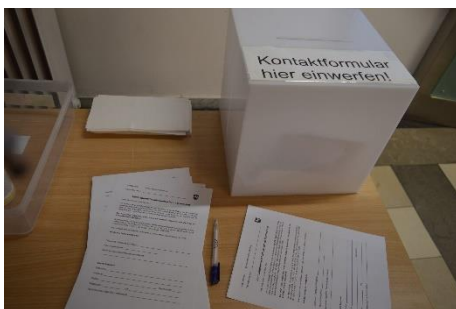
## 4. Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung

Auch jenseits der Rechtsprechung gab es im Jahr 2020 einiges, über das sich zu berichten lohnt.

### 4.1. Corona: Vom Beinahe-Stillstand zur beschleunigten Digitalisierung

*Das Referat für Organisation und Fortbildung im Krisenmanagement*

Seit Anfang März 2020 nahm die sich rasant ausbreitende Corona-Pandemie das gesamte Land und damit auch die Justiz im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg fest in den Griff. Schnell änderten sich im Justizalltag die Rahmenbedingungen. Ausgehend von Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurden die Landesregierungen aktiv. In Hannover beschloss die Landesregierung die „Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“, die mit ihren Regelungen zu Hygieneschutz und Abstand auch den justiziellen Dienstbetrieb sowie den Gerichtsalltag mit Publikumsverkehr betraf und bis heute betrifft.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts bildete bereits am 16. März 2020 einen Krisenstab, um tagesaktuell auf die Entwicklungen reagieren zu können. Der Krisenstab, bestehend aus dem Referenten des Organisationsreferats und seinen Mitarbeitern, der Referentin für Haushaltsangelegenheiten, Vertretern von Bezirksrichter- und Bezirkspersonalrat und der Geschäftsleitung des Oberlandesgerichts,

etablierte sich rasch und wurde zur Anlaufstelle für den ganzen Bezirk. Wichtigste Aufgabe des von der Präsidentin geleiteten Expertengremiums war von Anfang an, die Vorgaben aus Verordnungslage und ministeriellen Erlassen unter Berücksichtigung der Belange der Bediensteten so umzusetzen, dass sich der Justizbetrieb möglichst fortsetzen und zugleich ein maximaler Schutz von Bediensteten und Besuchern gewährleisten lässt.

Kurz darauf überschlugen sich die Ereignisse. Am 18. März 2020 kündigte die Bundeskanzlerin bundesweite Einschränkungen beispiellosen Ausmaßes an. In den folgenden Tagen und Wochen kam das öffentliche Leben in Deutschland in weiten Teilen zum Erliegen. Parallel zum sogenannten „Lockdown“ in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft gingen auch die Gerichte im

Bezirk des Oberlandesgerichts in einen „Notbetrieb“ über. Grundsätzlich fanden nur noch un-aufschiebbare Verhandlungen – Haftsachen, ermittlungsrichterliche Tätigkeiten, familien- und betreuungsgerichtliche Eilsachen sowie langdauernde Strafverhandlungen – statt. Dieser Zustand dauerte mehrere Wochen an. Verfahren konnten nicht fortgesetzt werden, Anträge blieben unbearbeitet. Arbeitsrückstände liefen auf.

In dieser Zeit des erzwungenen Innehaltens, eines auch in der Justizgeschichte Niedersachsens einzigartigen landesweiten Notbetriebs, setzte die Justizverwaltung in ihrem Handeln neue Akzente. Das bislang vor allem der Pandemiedynamik unterworfenen Reagieren wich einem Agieren – getragen von dem Bedürfnis, die Situation mithilfe gestaltender Maßnahmen wieder in den Griff zu bekommen, den Dienstbetrieb wiederaufzunehmen und einem erneuten Stillstand möglichst vorzubeugen. Dazu bedurfte es Investitionen. Mitte April 2020 wies das Niedersächsische Justizministerium dem Oberlandesgericht Oldenburg Haushaltsmittel in Höhe von 576.000 € zu – und zwar mit dem Ziel, die Gerichte im Bezirk so auszustatten, dass auch in der Pandemie ein Betrieb möglich sei.



Eingangsbereich des Oberlandesgerichts  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Der OLG-Krisenstab machte sich ans Werk. In Abstimmung mit den Gerichtsleitungen im Bezirk erfolgte die zentrale Anschaffung von Mund-Nasen-Schutz-Masken sowie FFP2-Schutzmasken, Handschuhen, Desinfektionsmitteln und Schutzanzügen (vor allem für Gerichtsvollzieher und Betreuungsrichter). Diese Schutzausrüstung, ausgerichtet an den Bedürfnissen von circa 2.500 Beschäftigten, wurden auf die 23 Amts- und vier Landgerichte sowie das Oberlandesgericht selbst verteilt. Dies stellte die Mitarbeiter des Organisationsreferats – unter höchstem Zeitdruck – vor komplexe logistische Herausforderungen. Es gelang, die Bedarfe



Bildrechte: OLG Oldenburg

sämtlicher Gerichte zu decken und – in den Folgemonaten – gedeckt zu halten. Gleichzeitig stellte das Oberlandesgericht den Präsidialgerichten Mittel zur Verfügung, um in eigener Verantwortung und ausgerichtet an den örtlichen Bedürfnissen Plexiglasscheiben etwa für Sitzungssäle oder Kontaktbereiche (wie die Rechtsantragsstelle oder die Eingangsbereiche) zu beschaffen.



Bild links: Gerichtssaal mit Plexiglastrennwänden

Bildrechte: OLG Oldenburg



Bild rechts: Empfang mit Plexiglastrennwänden

Schon Ende April – und damit deutlich vor der landesweiten Umsetzung – legte das Oberlandesgericht Oldenburg für alle Gerichte des Bezirks eine allgemeine Maskenpflicht innerhalb der Gerichtsgebäude sowohl für Besucher als auch für Bedienstete fest. Die gegenseitige Rücksichtnahme war damit betonte Grundlage weiterer Maßnahmen. Die Organisationsabteilung entwickelte das Muster eines Hygienekonzepts, ausgerichtet an den Besonderheiten des Gerichtsalltags. Dieses traf auf Zustimmung im Bezirk, wurde dort aufgegriffen und an die einzelnen Häuser angepasst. Bezirksweit bauten zudem fleißige Mitarbeiter geeignete Sitzungssäle pandemiegerecht um, Desinfektions- und Lüftungsregime fanden Eingang in den Arbeitsalltag. Einiges ließ sich rasch realisieren, anderes bedurfte längerer Vorbereitungszeit. Generelle Problemstellungen, wie die Auflösung der Mehrfachbelegung von Zimmern oder die Gewährleistung eines pandemie-hygienisch unbedenklichen Sitzungsbetriebs, beschäftigten den Krisenstab bis weit in den Herbst/Winter hinein in verschiedenen Nuancierungen.

Mit erneutem, in der Intensität bislang nicht bekannten Anstieg der Corona-Fallzahlen seit Oktober 2020 zeigte sich der Erfolg der Strategie, zentrale Schutzstandards zu setzen, um gleichzeitig individuelle Handlungsspielräume zu belassen: Trotz durchschnittlicher Inzidenzwerte in den Landkreisen des OLG-Bezirks von deutlich über 100 (Neuansteckungen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner) mit Spitzenwerten in einzelnen Landkreisen von teilweise bis zu 300, ist der Justizbetrieb in allen 27 Gerichten des Bezirks bis zum Ende des

Jahres 2020 von relevanten Ausfällen verschont geblieben; Infektionsketten innerhalb der Gerichte bleiben (nahezu) aus. Anders als noch im Frühjahr haben sich die Gerichte auf die „zweite Welle“ als vorbereitet erwiesen – sowohl hinsichtlich ihrer Ausstattung als auch hinsichtlich ihrer strukturellen und personellen Krisenorganisation. Auch wenn die Richter für die Zeit des erneuten Lockdowns ab dem 16. Dezember 2020 gehalten sind, den Sitzungsbetrieb an die aktuelle Pandemiesituation anzupassen, arbeitet die Justiz im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg zum Abschluss des Jahres 2020 nach wie vor im Regelbetrieb.

Einen gewichtigen Beitrag leistet hierbei die zunehmende Digitalisierung der Justiz. Nach der ersten Phase des Stillstands im Frühjahr trat – wie in anderen Bereichen der Gesellschaft auch – zunehmend das Bedürfnis in den Vordergrund, technische Möglichkeiten zu nutzen, um persönliche Kontakte und damit Infektionsgefahren zu reduzieren. Exemplarisch traf sich der Krisenstab des Oberlandesgerichts nur in der ersten Woche nach Einrichten persönlich, um dann ab der Folgewoche sämtliche Konferenzen online über Skype-for-Business zu führen. Sehr schnell änderte sich das grundsätzliche Kommunikationsverhalten in der Justizverwaltung: Zumal es galt, Dienstreisen zu vermeiden, soweit nicht unaufschiebbar notwendig, nahmen die Mitarbeiter der Verwaltung nunmehr primär über Online-Plattformen Kontakt zueinander auf. Präsenzveranstaltungen verschwanden nahezu geräuschlos aus dem Arbeitsalltag. Es scheint absehbar zu sein, dass – Sonderfälle wie etwa Personalgespräche ausgenommen – auch nach dem Ende der Pandemie zahlreiche Besprechungen, insbesondere solche mit Reiseaufwand vieler Personen im Falle einer Präsenzveranstaltung, online durchgeführt werden.

Das Entwickeln technischer Lösungen hat das Organisations- und Fortbildungsreferat über die zurückliegenden Monate hinweg bezirkswweit intensiv begleitet und gefördert. Nachdem das Niedersächsische Justizministerium mit Erlass vom 13. März 2020 sämtliche Fortbildungsveranstaltungen untersagt hatte, hat das Referat den Fokus zeitnah auf online durchgeführte Formate verlegt. Ohne sich zukünftig der Vorteile einer persönlichen Begegnung vollständig begeben zu wollen, fanden in der zweiten Hälfte des Jahres sowohl Veranstaltungen der Wissensvermittlung und -vertiefung als auch solche des Erfahrungsaustauschs unter Nutzung verschiedener Kommunikationsplattformen online statt. Indem sie potenzielle Referenten bei Bedarf für digitale Veranstaltungsformate schulen, agieren die Mitarbeiter des Fortbildungsreferats auch als Multiplikatoren. Digitale Kompetenzen unter Referenten ebenso wie Rezipienten weiter auszubauen, soll es auch in Zukunft ermöglichen, wirtschaftlich günstige, terminlich flexible und auch aus dem Homeoffice erreichbare Veranstaltungen anbieten zu können.

Wie im Bereich der Fortbildung hat sich auch hinsichtlich der Ausbildung gezeigt, dass sich aus der Not eine Tugend machen lässt. Arbeitsgemeinschaften der Referendare treffen sich mittlerweile online; ebenso laufen Teile des Rechtspflegerstudiums digital. Auch bei der Ausbildung der Justizanwärter in den Service-Einheiten der Gerichte sind die Beschäftigten bereits teilweise dazu übergegangen, sich vom jeweiligen Arbeitsplatz aus gegenseitig den Bildschirm zu präsentieren, um den Gang zum Kollegen oder zur Kollegin und damit die unmittelbare persönliche Nähe zu vermeiden. Die Pandemie hat sowohl auf Seiten der Ausbildenden als auch der Auszubildenden die Bereitschaft gefördert, neue Wege zu beschreiten. Die in der Ausbildung zur Verfügung stehenden Optionen haben sich damit im Ergebnis erweitert.

Gleiches gilt hinsichtlich der Arbeit im Homeoffice. Schon zu Beginn der Krise, nämlich im eigentlichen ersten „Lockdown“, hat sich gezeigt, dass die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitsstrukturen mit einer Mobilisierung des Arbeitsplatzes einhergehen muss, um die größtmögliche Flexibilität der Beschäftigten zu erreichen. Dass die Arbeitsrückstände infolge des „Lockdowns“ im Frühjahr in noch erträglichem Ausmaß blieben, hatte vor allem zwei Gründe. Zum einen konnten einige Mitarbeiter von Service-Einheiten vollständig von zu Hause aus tätig werden, da sie nach Maßgabe der entsprechenden Dienstvereinbarung über mobiles Equipment oder eine Arbeitsplatzausstattung im häuslichen Umfeld verfügen. Zum anderen war schon vor der Pandemie ein nicht unerheblicher Teil der Richter und Rechtspfleger im Bezirk mit Notebooks ausgestattet. Mithilfe des zentralen IT-Betriebs der niedersächsischen Justiz ließen sich die bis dahin noch nicht von zu Hause aus genutzten Notebooks für den Zugang in das Justiznetzwerk freischalten und damit eine Arbeit von zu Hause aus auch in zahlreichen Fachanwendungen ermöglichen. Im Verlaufe der Pandemie gelang es auf diese Weise, Mitarbeiter für (teilweise) Homeoffice-Lösungen zu gewinnen, die Präsenz in den Häusern zu verringern und in der Folge mehrfach belegte Zimmer durch frei gewordene Arbeitsplätze in Einzelzimmer umzugestalten.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat daraufhin zum Ende des Jahres entschieden, neben der turnusgemäßen Ausstattung des Landes mit Notebooks weitere 80 Geräte für Richter und Rechtspfleger und 35 Exemplare für Bedienstete in Service-Einheiten anzuschaffen. Zudem beabsichtigt die Organisationabteilung des Oberlandesgerichts, Arbeitsmodelle unter Einsatz mobiler Endgeräte im Jahr 2021 zu projektieren, um aus der pandemiebedingten Flexibilisierung auch für die Zukunft Nutzen ziehen zu können.



Schließlich haben sich auch in der Kernkompetenz der Justiz, der Rechtsprechung, bislang nicht oder kaum genutzte digitale Wege für die zukünftige Verwendung empfohlen. Infolge der in der niedersächsischen Corona-Verordnung vorgegebenen Abstandsregelungen für öffentliche sowie nichtöffentliche Veranstaltungen sind in zahlreichen Gerichten des Bezirks bislang genutzte (kleine) Sitzungssäle vorübergehend nicht nutzbar. Darauf haben einige Gerichte vor allem für größere Verfahren außergerichtliche Räumlichkeiten (etwa kommunale Säle), andere Gerichte – vergleichbar einigen Schulen – Saalcontainer für den Sitzungsdienst angemietet. Sowohl im Oberlandesgericht selbst als auch im gesamten Bezirk haben die Richterinnen und Richter die bis dahin wenig genutzte Möglichkeit in Anspruch genommen, in Zivilverfahren nach Maßgabe des § 128a der Zivilprozessordnung Videoverhandlungen durchführen zu können.

Beschränkt auf Verfahren in Zivil- und Familiensachen räumt diese Norm bereits seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit ein, Anwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständige in den Sitzungssaal „zu schalten“, in dem der richterliche Spruchkörper anwesend ist. Da auch solche Sitzungssäle, die in Corona-Zeiten für Präsenzverhandlungen zu klein sind, mit dem erforderlichen technischen Equipment ausgestattet werden können, zeigte sich seit den frühen Sommermonaten ein gesteigertes Interesse an Videoverhandlungen. Die Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts hat sich beim Niedersächsischen Justizministerium erfolgreich für die grundsätzliche Freigabe der Anwendung „Skype-for-Business“ auch in Rechtssachen eingesetzt. Begleitend hat das Referatsteam eine Anleitung für externe Nutzer erarbeitet und dem Bezirk zur Verfügung gestellt. Am Oberlandesgericht Oldenburg hat sich die Technik als optionales Verfahren bei verschiedenen Senaten etabliert. Insbesondere in Berufungsverhandlungen von Verfahren des so genannten Abgasskandals, in denen mit bundesweit agierenden Rechtsanwaltskanzleien nahezu ausschließlich Rechtsgespräche zu führen sind, laufen die Verhandlungen inzwischen häufig per Video.

Auf das Jahr 2020 zurückblickend hat die Corona-Pandemie den hiesigen Gerichtsbetrieb mit einer unerwarteten Wucht zunächst nahezu zum Stillstand gebracht, um ihn dann in den Folgemonaten nachhaltig zu verändern. Ins Zentrum ist die Rücksichtnahme der Justizbediensteten untereinander sowie gegenüber den rechtssuchenden Bürgern gerückt. Aus dem Bestreben, auch unter den Bedingungen der Pandemie die Arbeit fortsetzen zu können, ist eine Bereit-

schaft entstanden, Dinge bei Bedarf zu verändern oder anzupassen, welche die schon angestrebene Digitalisierung der Justiz im hiesigen Bezirk spürbar gestärkt und beschleunigt hat. Diesen Weg gilt es 2021 fortzusetzen.

#### **4.2. Landesbetreuungsstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg**

Die rechtliche Betreuung gewinnt in unserer heutigen Gesellschaft mehr und mehr an Bedeutung. Für viele Menschen ist eine rechtliche Betreuung durch das Amtsgericht – Betreuungsgericht – eingerichtet, weil sie in bestimmten Bereichen ihres Lebens nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erledigen und eine entsprechende Vorsorge- oder Betreuungsvollmacht nicht vorliegt. Besonders häufig sind das die Aufgabenbereiche der Gesundheitsfürsorge, der Vermögenssorge und der Aufenthaltsbestimmung.

Betreuungen sollen in der Regel ehrenamtlich geführt werden, aber – sofern sich keine ehrenamtliche Betreuerin oder kein ehrenamtlicher Betreuer findet –, muss auf Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Vereinsbetreuerinnen und -betreuer oder Behördenbetreuerinnen und -betreuer zurückgegriffen werden. Das ist in etwa 50% der Betreuungsfälle der Fall.

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist seit 2019 weitere Betreuungsbehörde für das Land Niedersachsen. Die Leitung dieser Landesbetreuungsstelle hat Mitte 2020 Regierungsdirektorin Petra Pargmann übernommen. Die Landesbetreuungsstelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) die Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- b) die Förderung von Betreuungsvereinen mit Fördermitteln des Landes und
- c) die Beschäftigung von Behördenbetreuerinnen und -betreuern.

Im Jahr 2020 wurden zwei Millionen Euro Fördermittel des Landes auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen an etwa sechzig anerkannte Betreuungsvereine ausgekehrt. Diese nutzen die Fördermittel unter anderem für die Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie für die Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zudem führen derzeit 15 Behördenbetreuerinnen und -betreuer an sechs Standorten in Niedersachsen rechtliche Betreuungen. Eine Befragung der Betreuungsgerichte hat ein sehr positives Bild auf die Tätigkeit und die fachliche Qualifikation der Behördenbetreuerinnen und -betreuer

geworfen. Anfang 2021 wird das Team in Osnabrück durch zwei Neueinstellungen verstärkt werden. Die personelle Verstärkung der weiteren Teams in Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Oldenburg und Verden steht an.

### **4.3. Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Soziales**

#### **Bauarbeiten und Corona**

Das Geschäftsjahr 2020 war auch für das Referat Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Soziales ein besonderes Jahr. Am Anfang des Jahres stand schon fest, dass durch die geplanten Bauarbeiten im Februar 2020 (Umbau zum Gerichtsaal) der gesamte seitliche Trakt im Erdgeschoss geräumt werden muss. Die Büros und der Besprechungsraum fielen weg, die Büroausstattungen wurden an verschiedenen Plätzen im Oberlandesgericht eingelagert.

Parallel dazu beeinflusste die Corona-Pandemie die aktuellen Arbeitsinhalte. Insgesamt machte diese Situation eine grundsätzliche Umgestaltung der bisherigen Arbeitsstruktur im Gesundheitsmanagement notwendig.

Alle Beschäftigten nahmen ihre Arbeit von zu Hause aus wahr. Die technischen Voraussetzungen dazu konnten relativ problemlos geschaffen werden, da schon Laptops und Mobiltelefone vorhanden waren. Außerdem arbeitete das Gesundheitsmanagement bereits mit der elektronischen Akte. Im verbliebenen Präsenzbüro werden die Akten verwaltet, die nicht elektronisch erfasst werden dürfen, sowie Abrechnungen bearbeitet und der Posteingang gesichtet.

#### **Psychosoziale Beratung und Krisenintervention**

Da die psychosoziale Beratung eine der am häufigsten in Anspruch genommenen Kernaufgaben des Gesundheitsmanagements sind, galt es einen adäquaten Ersatz zu finden, um den räumlichen Ansprüchen an eine Beratungssituation sowie der Corona Entwicklung Rechnung zu tragen.

Dabei entstand die Idee „Walk and Talk“. Beratungen finden vermehrt und flexibel unter freiem Himmel statt. Im Rahmen eines Spaziergangs, z. B. im Schlossgarten, am Hafen oder auf dem Hunte-deich, können die Ratsuchenden ihr Anliegen lösungsorientiert besprechen. Diese Idee hat sich im Laufe des Jahres gut bewährt.

Darüber hinaus werden Beratungen weiterhin telefonisch oder per Video-Schaltung geführt.

Neben den gewohnten Alltagsthemen beschäftigten sich die Beratungen in den letzten Monaten zunehmend auch mit den politischen Entscheidungen zur Corona Situation, mit technischer Überforderung und sozialer Isolation im Homeoffice und Erschöpfungssymptomatiken.

Durch die flexiblen Gesprächsangebote wurden die Beratungsbedürfnisse auch unter den veränderten Umständen gut bearbeitet. Auf diese Weise konnte der zeitweilige Verlust des Beratungsraums zum Teil ausgeglichen werden. In der Zukunft sollen aber die Beratungen auch wieder in einem Beratungsraum, im geschützten und wetterunabhängigen räumlichen Rahmen, stattfinden. „Walk and Talk“ wird aber auch auf Dauer ein ergänzendes Angebot sein.

### **Fortbildungen und Workshops**

Bedingt durch die Einschränkungen der Corona Pandemie konnten 2020 Fortbildungen, Teamberatungen und Workshops beispielsweise zur Gesundheitsförderung, zur Burnout Prävention, zur persönlichen Resilienz oder zur demographischen Entwicklung in der Arbeitswelt nicht in der gewohnten Weise durchgeführt werden. Elemente aus diesen Veranstaltungen fanden daher verstärkt Berücksichtigung bei den individuellen psychosozialen Beratungen oder als digitale Angebote. Ein Beispiel ist das Trainingsprogramm „AUFKURSBLEIBEN“ <https://www.resilienz.aufkursbleiben.uni-mainz.de/>. Dieses Programm dient der Stressbewältigung und Resilienzstärkung in Corona-Zeiten. Es wurde von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Kooperation mit dem dortigen Leibniz Institut für Resilienzforschung entwickelt und allen Beschäftigten im Bezirk des OLG Oldenburg digital zur Verfügung gestellt werden.

### **Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen**

Das Konzept zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz wurde vom Bezirkspersonalrat in Kooperation mit dem Gesundheitsmanagement überarbeitet. Das Konzept soll zunächst im Landgerichtsbezirk Aurich erprobt werden. Die Erfahrungen werden dann auf die Landgerichte Oldenburg und Osnabrück übertragen.

Zugleich wurde das Konzept in eine Dienstvereinbarung eingebettet. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, den gesetzlichen Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz im Sinne einer ganzheitlichen Beschwerde- und Krankheitsprävention nachzukommen und damit frühzeitig spezifische Belastungen zu erkennen und lösungsorientiert zu bearbeiten.

## Coaching

Das Coaching-Angebot für den Bezirk wird weiterhin gut in Anspruch genommen. Viele Führungskräfte nutzen dieses besondere Angebot zur Reflexion ihres beruflichen Handelns. Sie erwerben darüber ihre ganz persönliche Kompetenzstärkung und professionalisieren ihren Führungsstil.

Im Oktober 2020 konnte Frau Ahlrichs aus dem Team des OLG-Gesundheitsmanagements ihre Zusatzausbildung zum Coach abschließen. Dadurch wird die Abhängigkeit von externen Anbietern verringert. Insgesamt konnte das fachliche Beratungsportfolio des Gesundheitsmanagements damit nochmals erweitert werden.

## Perspektiven 2021

2021 sollen geplante Fortbildungsveranstaltungen, die zum Teil Corona-bedingt verschoben werden mussten, nachgeholt werden. Dazu zählen zum Beispiel:

„Damit die Seele gesund bleibt...“ für Richter/-innen

„Frauen im Berufsalltag der Justizwachtmeistereien“

„Supervision für Familien- und Betreuungsrichter/-innen“

„Soft Skills für Proberichter/-innen“

„Burnout Prävention und Resilienzstärkung für Führungskräfte“



Dipl. Pädagogin  
Martina Ahlrichs



Dipl. Gesundheitswissenschaftler  
Dr. Heiner Bögemann

## 4.4. Zentraler IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB)

### 4.4.1. Amtswechsel im IT-Betrieb der Justiz Niedersachsen

*Niedersächsische Justiz hat neuen IT-Leiter*

Der Zentrale IT-Betrieb (ZIB) ist für alle IT-Belange der 17.000 Bediensteten der niedersächsischen Justiz zuständig. Neben dem Service-Desk als zentraler Anlaufstelle für jeden Bediensteten, der bei der täglichen Arbeit IT-Support benötigt, sorgen fünf weitere Organisationseinheiten mit etwa 330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine effiziente und arbeitsplatzgerechte IT-Ausstattung und Unterstützung.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Anke van Hove, dankte dem scheidenden Leiter des ZIB Thomas Glahn, der den Betrieb von 2015 bis 2020 geleitet und mit einer Vielzahl innovativer Projekte ausgebaut hat. Glahn übernimmt im Oberlandesgericht den Vorsitz des 3. Senats, dessen Spezialzuständigkeit im Familien- und Erbrecht liegt.



Thomas Glahn  
Bildrechte: Privat



Dr. Michael Henjes  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Michael Henjes wurde zum neuen Leiter des ZIB ernannt. Dr. Henjes war seit 2018 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Er war bereits von 2016 bis 2018 an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet, wo er sich mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Entwicklung der elektronischen Gerichtsakte beschäftigt hat. Mit der Übernahme des neuen Aufgabengebiets durch Dr. Henjes gewinnt der ZIB einen erfahrenen Fachmann in Sachen IT-Verwaltung der Justiz.

#### 4.4.2. Der ZIB bildet aus

Der ZIB bildet innerhalb des Fachverfahrensteams für die ordentliche Gerichtsbarkeit Auszubildende für den Beruf "Fachinformatiker - Anwendungsentwicklung" aus. Nach dreijähriger Ausbildung hat Maik Hilfer in diesem Jahr als erster Auszubildender im Fachverfahrensteam seine IHK-Prüfung erfolgreich absolviert. Er wurde als Softwareentwickler übernommen und arbeitet jetzt innerhalb des Projektes "e<sup>2</sup>T" am ZIB-Standort Wildeshausen. Sechs weitere Auszubildende, werden zurzeit in Oldenburg und Wildeshausen ausgebildet. Neben den technischen Schwerpunkten erhalten die Auszubildenden auch erste Einblicke in justizspezifische Belange. Aufgrund des Fachkräftemangels ist es in jüngster Zeit schwieriger geworden, IT-Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Daher ist die ZIB-eigene Ausbildung ein wichtiges Standbein für die zukünftige Personalausstattung und -entwicklung des ZIB.



Maik Hilfer  
Bildrechte: ZIB IT-Betrieb Niedersachsen

#### 4.5. Neues vom Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Ein Jahr nach dem zehnjährigen Jubiläum des Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) musste sich der Dienst aufgrund der Corona-Pandemie komplett neu aufstellen:

Es mussten alternative Kommunikationswege für die sozialarbeiterische Tätigkeit gefunden werden. Persönliche Gespräche mit Klientinnen und Klienten konnten vorübergehend nur telefonisch geführt werden. Dies ist natürlich gerade bei Gesprächen, in denen es um Eingliederung, Resozialisierung und Exklusionsvermeidung geht schwierig. Trotzdem ist es den Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern (JSA) gelungen, den Dienst aufrechtzuerhalten und sich auf die neue Situation einzustellen.

Wir freuen uns, dass die Aussteigerhilfe*Rechts* seit 2019 organisatorisch wieder dem AJSD Niedersachsen angehört. Die Kolleginnen und Kollegen haben als Gastgeber im Oktober die obligatorische jährliche Arbeitstagung ausgerichtet, an dem Aussteigerprogramme aller Bundesländer beteiligt sind.

Nachdem der Fortbildungsbetrieb in Form von Präsenzveranstaltungen bis in den September eingestellt wurde, konnten einige Veranstaltungen danach wieder angeboten werden.

Pandemiebedingt musste das abschließende 4. Modul der Zusatzqualifikation für JSA zur Betreuung von Sexualstraftätern im Rahmen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe im März dieses Jahres kurzfristig abgesagt werden. Erfreulicherweise konnten die JSA durch ein hybrides Format die Qualifikation im September erfolgreich abschließen. Der 7. Durchgang der Qualifizierung ist bereits geplant und wird im nächsten Jahr anlaufen. Das angestrebte Ziel ist es, möglichst viele JSA in dem Schwerpunkt fortzubilden, so dass die Arbeit mit dieser speziellen Klientel von vielen spezialisierten Kräften durchgeführt verteilt werden kann.

Auch das Berufseinsteigerprogramm für neueingestellte JSA musste im Frühling abgesagt und in den Herbst verschoben werden. Aufgrund der gute Erfahrungen mit dem Hybridunterricht, wird das Fortbildungsangebot auch in Zukunft voraussichtlich nicht mehr ausschließlich in der bisher üblichen Präsenzform durchgeführt werden.

In diesem Jahr konnten 15 JSA sowie 7 Verwaltungsmitarbeiterinnen in den Bezirken eingestellt werden. Personelle Veränderungen in der Leitung des Dienstes haben sich zudem durch den seit dem 1. Januar 2020 bereitgestellten eigenständig verwalteten Haushalt des AJSD ergeben.

Insgesamt musste sich der AJSD neu ausrichten und sich offen für moderne Arbeitskonzepte zeigen. Bedingt durch die notwendige Tätigkeit im Home-Office ergab sich ein Mehrbedarf an Notebooks und Mobiltelefonen, um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Gerade der Ausstattungsgrad an Notebooks muss im Jahr 2021 noch gesteigert werden. Der Arbeitsalltag wird sich auch weiterhin verändern.

Außerdem wird sich ein anlässlich des zehnjährigen Bestehens durch das Niedersächsische Justizministerium initiiertes Projekt bis Frühjahr nächsten Jahres mit einer Weiterentwicklung der Themen Übergangmanagement, Gerichtshilfe, Vereinfachung von Verwaltungsstrukturen und Extremismus beschäftigen. Wichtige Fragen sind dabei Themen zur Fortentwicklung des Übergangmanagements in Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug und vor allem den Maßregelvollzugseinrichtungen, Hinweise für den Umgang mit extremistischen Straftätern, Informationsmaterialien zur Gerichtshilfe und Veränderung interner Zuständigkeiten innerhalb des AJSD.



Und schließlich ist der AJSD beteiligt an dem neuen Projekt MARK (Mobiles Alarmierungs- und Rettungsrufsystem mittels Koordinatenortung), das ab Mitte 2021 die Sicherheit von JSA im Außendienst durch eine verbesserte technische Ausstattung erhöhen soll.

Im August 2020 besuchte die Niedersächsische Justizministerin Havliza das Büro des AJSD in Verden, um sich über die Arbeitsweise „vor Ort“ zu erkundigen.



Besuch der Justizministerin beim Opferhilfebüro Oldenburg  
Bildrechte: AJSD Niedersachsen

Auch in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gab es zwei Besuche der Justizministerin, die zugleich Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung ist: Bei den Besuchen in den Opferhilfebüros in Oldenburg und Verden fand ein reger Austausch der Ministerin mit den Opferhelferinnen vor Ort statt. In Verden konnte die Justizministerin zugleich die neuen Räumlichkeiten der Stiftung in Augenschein nehmen.

Intensiv sind die Kontakte der Stiftung Opferhilfe zum neuen Landesbeauftragten für Opferschutz, dem pensionierten Leitenden Oberstaatsanwalt Pfeleiderer. Pfeleiderer besuchte 2020 alle elf Büros der Stiftung, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erörtern.

Einen Wechsel gab es auch in der Sachgebietsleitung der Stiftung. Nachdem Frau Tilgner als Sachgebietsleiterin durch ihren Wechsel in die Geschäftsleitung des Oberlandesgerichts ausgeschieden ist, hat Frau Rösch im September 2020 die Sachgebietsleitung übernommen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung, die seit 2017 gesetzlich vorgesehen ist, nimmt in den letzten Jahren zu. In Niedersachsen sind derzeit 28 Opferhelferinnen und Opferhelfer für diese spezielle Aufgabe zusätzlich ausgebildet.

Schon jetzt laufen die Planungen für das 20-jährige Jubiläum der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, das im Jahr 2021 gefeiert werden kann. Trotz der auch in 2021 zu befürchtenden Einschränkungen soll es Veranstaltungen in allen elf Bezirken sowie im Oktober eine zentrale Veranstaltung in Osnabrück geben. Dort sind ein Festakt sowie der 3. Opferhilfekongress der Stiftung im Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen vorgesehen.

## **5. Kunst, Kultur und Gesellschaft**

### **5.1. Vorträge und Ausstellungen 2020**

Aufgrund der weltweiten Covid-19-Pandemie fanden im Jahr 2020 keine Vorträge im Oberlandesgericht statt. Ebenso ruhte der Ausstellungsbetrieb.

### **5.2. Ausblick – Vorträge und Ausstellungen 2021**

Aufgrund der großen Resonanz soll die Vortragsreihe des Oberlandesgerichts Oldenburg aber im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Sie sind herzlich eingeladen!

Weitere Informationen zu diesen und anderen – kostenlosen – Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts ([www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

### **5.2.1. Vorträge 2021**

#### **„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Sterbehilfe“ – Die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts“**

Der Vortrag zum Thema „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Sterbehilfe“ – Die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts“ soll 2021 nachgeholt werden. Den Vortrag hält Frau Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.

Frau Dr. Kessal-Wulf ist seit Dezember 2011 Richterin des Bundesverfassungsgerichts und gehört dem Zweiten Senat an.

### **5.2.2. Sophie-Scholl-Jahr 2021**

Die Widerstandskämpferin Sophie Scholl wäre 2021 hundert Jahre alt geworden. Das Oberlandesgericht und das Oldenburgische Staatstheater möchten zu diesem Anlass ihrer gedenken. Für Mai 2021 ist die Aufführung des Ein-Frau-Stückes „Name: Sophie Scholl“ durch das Staatstheater im Großen Sitzungssaal des Oberlandesgerichts geplant. Außerdem ist geplant, in den Räumlichkeiten des OLG die Wanderausstellung der Weiße-Rose-Stiftung München zu zeigen.

Genauere Informationen zu Beginn und Inhalt der Ausstellung sowie zu den Vorstellungsterminen erhalten Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage.

## 5.3. Weitere Ereignisse im Jahresüberblick

### 5.3.1. Treffen der Landwirtschaftsrichter des Bezirks in Haselünne



Bildrechte: Privat

Zu einem Erfahrungsaustausch trafen sich am 13./14. Januar 2020 in Haselünne-Lehrte die im Bezirk der Oberlandesgerichts Oldenburg tätigen hauptamtlichen Landwirtschaftsrichterinnen und -richter. Sie nahmen gemeinsam an einer Fortbildung teil und besuchten einen landwirtschaftlichen Betrieb in Loherfeld, um einen Einblick in die moderne Landwirtschaft zu gewinnen. Gastgeber war der Landwirt und ehrenamtliche Richter Benno Föcke aus Haselünne, der neben der traditionellen Landwirtschaft 2,35 MW regenerative Energie aus Biogas, Windkraft und Strom erzeugt.

Die Landwirtschaft hat in Deutschland einen besonderen Stellenwert. Das wirkt sich auch auf die Gerichtsbarkeit aus. Grundsätzlich wirken in sämtlichen landwirtschaftlichen Verfahren zwei Landwirte als ehrenamtliche Richter bei der Entscheidung mit und bringen auf diese Weise ihren besonderen Sachverstand ein. Landwirtschaftssachen werden stets in erster Instanz vor den Amtsgerichten verhandelt; in der zweiten Instanz sind die Oberlandesgerichte (Landwirtschaftssenat) zuständig.

Zu den Landwirtschaftssachen zählen neben den Verfahren über Landpachtverträge (einschließlich Kündigungen, Bewirtschaftungsweise und Pachtzins) im Wesentlichen erbrechtliche Streitigkeiten, die die Hofnachfolge, die Abfindung von Miterben sowie das Altenteilsrecht zum Gegenstand haben. Auch bedarf der Verkauf landwirtschaftlicher Flächen, der im Interesse der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe vorrangig an aktiv wirtschaftende Landwirte erfolgen muss, in Streitfällen der gerichtlichen Genehmigung.

### **5.3.2. Berufsinformationsveranstaltung „Karrierestart in der Justiz“**

Am 23. Januar 2020 nutzen über 70 Referendarinnen und Referendare die Gelegenheit, sich persönlich sowohl über die Einstellungs Voraussetzungen und den Ablauf des Einstellungsgesprächs als auch über die Anfangszeit als RichterIn bzw. Richter zu informieren. Herr Dr. Oehlers als künftiger Vizepräsident des Oberlandesgerichts begrüßte zunächst die zahlreichen Interessierten. Als ProberichterIn berichtete Frau Müller aus erster Hand von ihrer Anfangszeit in der Justiz, was durch Herrn Richter am Amtsgericht Lahme ergänzt wurde. Im Anschluss standen Frau Kläne und Frau Dr. Wilken, die für die Richterpersonalien beim Oberlandesgericht bzw. bei der Generalstaatsanwaltschaft verantwortlich sind, Rede und Antwort und Herr Krengel vom Verwaltungsgericht Oldenburg erläuterte Besonderheiten aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die vielen Nachfragen der Anwesenden zeigten, dass ein reges Interesse an dem Richterberuf besteht. Daher soll die Informationsveranstaltung „Karrierestart in der Justiz“ auch im kommenden Jahr angeboten werden.

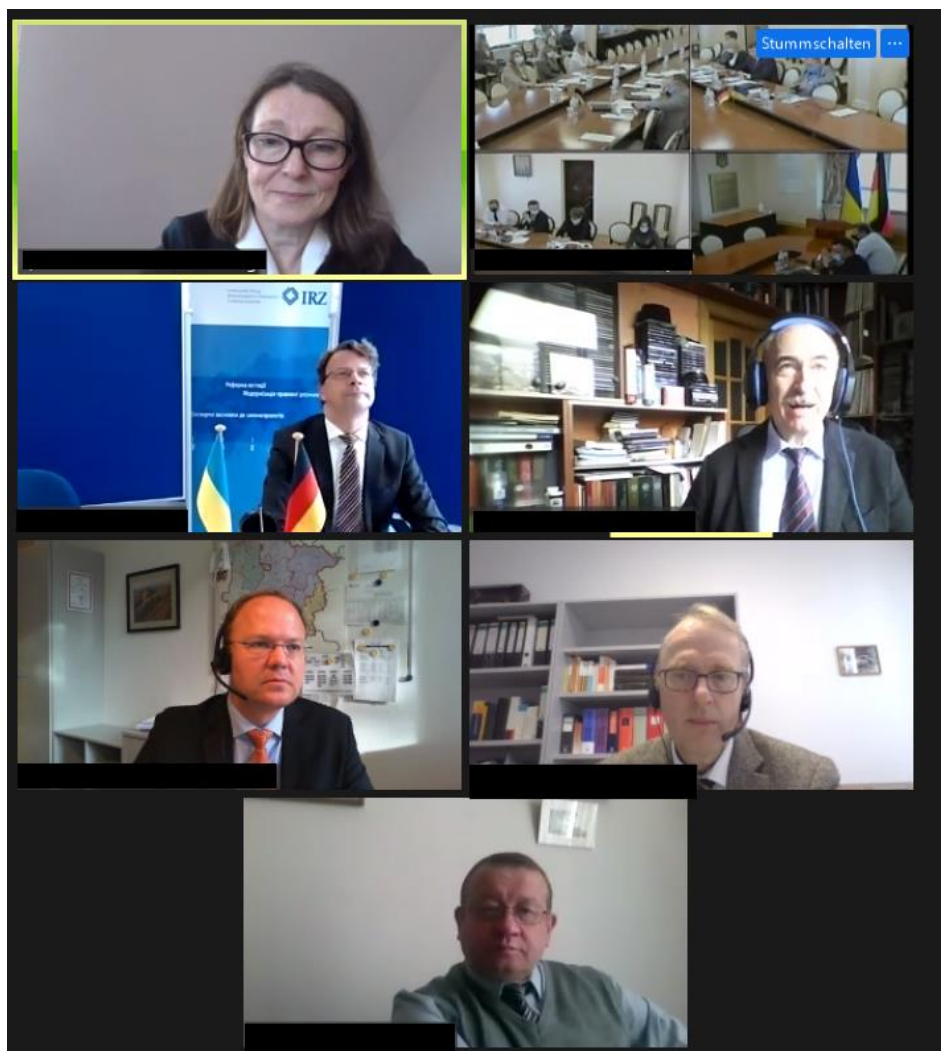
### **5.3.3. Zukunftstag beim Oberlandesgericht am 26. März 2020**

Traditionsgemäß wollte sich das Oberlandesgericht Oldenburg auch in diesem Jahr an der landesweiten Berufsinformationsveranstaltung „Zukunftstag“ beteiligen, um interessierte Kinder einzuladen, einen Blick hinter die Kulissen der Justiz in Oldenburg zu werfen. Leider wurde der Zukunftstag aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt.

Wir hoffen, die Mädchen und Jungen im nächsten Jahr begrüßen zu dürfen.

### 5.3.4. „Rechtsstaatsförderung Ukraine“ – Online-Konferenz mit der Ukraine

Seit 2016 pflegt das Oberlandesgericht Oldenburg im Rahmen des Projekts „Rechtsstaatsförderung Ukraine“ einen regen Austausch mit dem Berufungsgericht Kiew. Das Projekt wird von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) begleitet. Die IRZ unterstützt im Auftrag der Bundesregierung Partnerstaaten bei der Reformierung ihrer Rechts- und Justizsysteme. Über die Jahre der Zusammenarbeit konnte das Oberlandesgerichts bereits zahlreiche ukrainische Richterinnen und Richter in Oldenburg begrüßen und auch mehrere Kolleginnen und Kollegen des hiesigen Oberlandesgerichts haben bereits die Gelegenheit genutzt, sich vor Ort ein Bild von der ukrainischen Justiz zu machen.



Online-Konferenz mit Kiew  
Bildrechte: OLG Oldenburg

Dieses Jahr konnten – bedingt durch die Corona-Pandemie – weder in Kiew noch in Oldenburg ein persönliches Treffen stattfinden. Gleichwohl war beiden Seiten daran gelegen, den fruchtbaren Austausch aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck fand jetzt eine Videokonferenz statt.

Zehn Richterinnen und Richter des Berufungsgerichts Kiew und acht Kolleginnen und Kollegen des Oberlandesgerichts tauschten sich zu dem zivilprozessualen Thema des selbständigen Beweisverfahrens aus. Außerdem wurden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechtsprechung besprochen. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts van Hove betonte gegenüber den ukrainischen Partnern, dass es gerade in der aktuellen Situation des „social-distancing“ darauf ankomme, internationale Freundschaften zu bewahren.

### **5.3.5. Fortsetzung der Gerichtspartnerschaft mit dem Bezirksgericht Danzig**

Auch mit dem Berufungsgericht in Danzig wurden die bereits langjährig gepflegten Kontakte dieses Jahr in einer Videokonferenz aufrechterhalten. Dabei ging es inhaltlich vor allem um die praktischen Herausforderungen, die Corona-Pandemie an die Aufrechterhaltung des Justizbetriebes stellt.

Alle Teilnehmenden der beiden virtuellen Konferenzen mit den internationalen Partnergerichten waren sich einig, dass man die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Gerichten aufrechterhalten will. Sobald es möglich ist, soll es weitere persönliche Treffen zur Vertiefung des fachlichen und persönlichen Austauschs geben.

### **5.3.6. Gemeinsam für die Sicherheit**

#### *Gerichtswachtmeister im Einsatz in der Region*

Die Sicherheit in den niedersächsischen Gerichtsgebäuden ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus getreten. Das Thema Sicherheit spielt nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz eine wichtige Rolle, sondern auch für alle anderen, die an Gerichtsverhandlungen teilnehmen, wie Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige – aber natürlich auch für die Zuhörer. Denn Gerichtsverhandlungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Jedermann kann als Zuhörer teilnehmen.

Wegen der Stellensituation im Bereich der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister stellt die Gewährleistung der Sicherheit kleinere Gerichte aber vor Herausforderungen. Zur besseren Bündelung der Kräfte haben das Oberlandesgericht Oldenburg und das Landesarbeitsgericht Niedersachsen eine Kooperationsvereinbarung getroffen: Die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister der Gerichte werden in Zukunft gerichtsübergreifend im gesamten Bezirk die Sicherheit an den sogenannten „ordentlichen Gerichten“, also den Amts- und Landgerichten und dem Oberlandesgericht, sowie an den Arbeitsgerichten sicherstellen. Sicherheitskontrollen am Eingang sollen nicht nur bei Prozessen stattfinden, bei denen mit viel Publikumsverkehr zu rechnen ist. Auch „anlassunabhängige“ Kontrollen werden vermehrt durchgeführt.



Bildrechte: LG Oldenburg



## **Impressum**

### Herausgeber:

Oberlandesgericht Oldenburg

- Die Präsidentin -

Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

### Kontakt:

Bettina von Teichman und Logischen, Pressesprecherin

Tel: 0441 220-1340

Fax: 0441 220-1155

Mail: Bettina.vonTeichmanundLogischen@justiz.niedersachsen.de